

Vollzug der Wassergesetze; Betrieb und Wartung von Kleinkläranlagen im Landkreis Rottal-Inn

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Geltungsbereich

1.1.

Die in dieser Allgemeinverfügung festgelegten Anforderungen sind gültig für die Wartung und den Betrieb von Kleinkläranlagen, aus denen häusliche Abwässer auf dem Gebiet des Landkreises Rottal-Inn in oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser eingeleitet werden.

1.2

Werden häusliche Abwässer gespeichert und anschließend auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen ausgebracht oder zu einer Sammelkläranlage verbracht, sind die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung nicht anwendbar.

1.3

Kleinkläranlagen sind Anlagen zur Behandlung und Einleitung des im Trennverfahren erfassten häuslichen Schmutzwassers aus einzelnen oder mehreren Gebäuden mit einem Schmutzwasseranfall bis zu 8 m³ am Tag.

1.4

Als Betreiber einer Kleinkläranlage gilt der Inhaber einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von häuslichen Abwasser in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser oder bei Fehlen einer wasserrechtlichen Erlaubnis derjenige, bei dem das häusliche Abwasser anfällt.

2. Anforderungen an die Wartung und den Betrieb einer Kleinkläranlage

2.1.

Der Betreiber einer Kleinkläranlage hat durch Wartung und Eigenüberwachung den ordnungsgemäßen Betrieb der Kleinkläranlage sicherzustellen.

2.2.

Der Betreiber hat die Kleinkläranlage entsprechend der Betriebsanleitung des Anlagenherstellers und der nachstehenden Festlegungen ordnungsgemäß zu warten und betreiben. Wartungsarbeiten, die der Betreiber nicht selbst ordnungsgemäß durchführen kann, sind an eine Fachfirma zu übertragen. Die Ergebnisse der vorgeschriebenen Untersuchungen und die Wartungsberichte sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren bzw. aufzubewahren. Im Rahmen des Betriebs oder bei der Wartung festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben.

2.3.

Im Rahmen der **Wartung** ist über Schlammspiegelmessungen die Füllung des Schlammspeichers festzustellen; rechtzeitig vor Überschreiten der maximal zulässigen Füllung des Nutzvolumens (50 % bei Mehrkammergruben, 70 % bei Einkammergruben) ist ordnungsgemäß zu entschlammen bzw. zu entleeren.

2.4.

Am biologischen Teil der Abwasseranlagen sind, je nach Anlagentyp, mindestens die nachfolgend genannten Arbeiten, Kontrollen und Untersuchungen vorzunehmen:

2.4.1 bei Filterschächten

Im Rahmen des Betriebs sind regelmäßig (monatlich) die Beschickungs- und Verteilungseinrichtungen auf Funktionsfähigkeit, die Filteroberfläche auf Pfützenbildung und der Ablauf auf Auffälligkeiten (z.B. Schlammabtrieb) zu kontrollieren.

Im Rahmen der Wartung ist mindestens zweimal jährlich, davon einmal im Winter, die Betriebsfähigkeit zu überprüfen (insbesondere Verstopfungen, Aufstau, Pfützenbildung, Ablagerungen, undichte Stellen und bauliche Schäden).

Im Rahmen der Wartung sind folgende Untersuchungen durchzuführen:

Untersuchung einer qualifizierten Stichprobe des Ablaufs auf:

pH-Wert,
absetzbare Stoffe,
CSB (Betriebsmethode).

2.4.2 bei Abwasserteichen

Im Rahmen des **Betriebs** sind regelmäßig (monatlich) die Beschickungs- und Verteilungseinrichtungen auf Funktionsfähigkeit, die Sichttiefe am Teichablauf und der Ablauf auf Auffälligkeiten (z.B. Schlammabtrieb) zu kontrollieren.

Im Rahmen der **Wartung** ist mindestens zweimal jährlich, davon einmal im Winter, die Betriebsfähigkeit zu überprüfen (insbesondere Verstopfungen, Verkrautung, Bewuchs, Böschungsschäden, Ablagerungen, undichte Stellen und bauliche Schäden).

Im Rahmen der Wartung sind folgende Untersuchungen durchzuführen:

Sichttiefe am Teichablauf

Untersuchung einer qualifizierten Stichprobe des Ablaufs auf:

pH-Wert,
absetzbare Stoffe,
CSB (Betriebsmethode).

2.4.3 bei Pflanzenbeeten

Im Rahmen des **Betriebs** sind regelmäßig (monatlich) die Beschickungs- und Verteilungseinrichtungen auf Funktionsfähigkeit, die Pflanzenbeetoberfläche auf Pfützenbildung, der Pflanzenbewuchs und der Ablauf auf Auffälligkeiten (z.B. Schlammabtrieb) zu kontrollieren.

Im Rahmen der **Wartung** ist mindestens zweimal jährlich, davon einmal im Winter, die Betriebsfähigkeit zu überprüfen (insbesondere auf Pfützenbildung, Verstopfungen, Ablagerungen, Rinnenbildung, Zustand der Pflanzen, anlagenfremde Pflanzen, undichte Stellen und bauliche Schäden). Die Ablaufvorrichtungen, Staurohre und Stoßbeschickungseinrichtungen sind zu kontrollieren.

Im Rahmen der Wartung sind folgende Untersuchungen durchzuführen:

Untersuchung einer qualifizierten Stichprobe des Ablaufs auf:

pH-Wert,
absetzbare Stoffe,
CSB (Betriebsmethode).

Weiter sind die Vorgaben des DWA-Arbeitsblattes A 262 zu beachten.

2.4.4 bei Belebungsanlagen

Im Rahmen des **Betriebs** sind folgende Kontrollen und Arbeiten vorzunehmen

täglich: Betriebskontrolle (entfällt bei automatischer Störmeldeeinrichtung)

wöchentlich: Ablesen von Betriebsstundenzähler und der sonstigen Anzeigeneinstrumente, Funktion des Luftertrags, der Schlammrückführung und sonstiger Einrichtungen

monatlich: Bestimmung des Schlammvolumenanteils nach den Angaben der Betriebsanleitung, Feststellung von Schwimmschlamm auf der Nachklärbeckenoberfläche und gegebenenfalls Beseitigung des Schwimmschlammes, Sichtkontrolle des Ablaufs auf Auffälligkeiten (z.B. Schlammabtrieb)

zusätzlich: Weitere in der Betriebsanleitung festgelegte anlagenbezogene Eigenkontrollen, Ablesungen und Arbeiten in den genannten Zeitabständen.

Im Rahmen der **Wartung** sind mindestens dreimal jährlich in Abständen von etwa 4 Monaten folgende Kontrollen und Wartungsarbeiten vorzunehmen:

- Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Ablesung des Betriebsstundenzählers mit Feststellung des regelmäßigen Betriebes (Soll-Ist-Vergleich),
- Funktionskontrolle der betriebswichtigen maschinellen, elektrotechnischen und sonstigen Anlagenteile, insbesondere Belüftung, Umwälzung, Schlammrückführungen, Steuereinrichtungen, Störmeldeeinrichtung,
- Wartung der maschinellen Einrichtungen,
- Einstellen optimaler Betriebswerte, z.B. Sauerstoffversorgung, Schlammvolumenanteil, Zeiteinstellung der Pumpen,
- Durchführung allgemeiner Reinigungsarbeiten, z.B. Beseitigung von Schwimmschlamm und Ablagerungen,
- Überprüfung des baulichen Zustandes der Anlage, zum Beispiel Zugänglichkeit, Lüftung, Korrosionsschäden.

Bei jeder zweiten Wartung sind weiterhin folgende Untersuchungen durchzuführen:

Sichttiefe in der Nachklärung

Untersuchung einer qualifizierten Stichprobe des Ablaufes auf

Temperatur,
pH-Wert,
absetzbare Stoffe,

CSB (Betriebsmethode).

Bestimmung folgender Werte im Belebungsbecken

Sauerstoffkonzentration,
Schlammvolumenanteil,
Trockensubstanz des belebten Schlammes,
Schlammindex.

2.4.5 bei Tropfkörperanlagen

Im Rahmen des **Betriebs** sind folgende Kontrollen und Arbeiten vorzunehmen

täglich: Betriebskontrolle (entfällt bei automatischer Störmeldeeinrichtung)

wöchentlich: Ablesen von Betriebsstundenzähler und der sonstigen Anzeigenelemente, Funktion der Schlamm- und Abwasserrückführung, der Beschickungs-, Verteiler- und sonstiger Einrichtungen

monatlich: Sichtkontrolle der Oberfläche auf Pfützenbildung, Feststellung von Schwimmschlamm auf der Nachklärbeckenoberfläche und gegebenenfalls Beseitigung des Schwimmschlammes, Sichtkontrolle des Ablaufs auf Auffälligkeiten (z.B. Schlammabtrieb)

zusätzlich: Weitere in der Betriebsanleitung festgelegte anlagenbezogene Eigenkontrollen, Ablesungen und Arbeiten in den genannten Zeitabständen.

Im Rahmen der **Wartung** sind mindestens dreimal jährlich in Abständen von etwa 4 Monaten folgende Kontrollen und Wartungsarbeiten vorzunehmen:

- Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Ablesung des Betriebsstundenzählers mit Feststellung des regelmäßigen Betriebes (Soll-Ist-Vergleich),
- Funktionskontrolle der betriebswichtigen maschinellen, elektrotechnischen und sonstigen Anlagenteile, insbesondere Schlamm- und Abwasserrückführungen, Steuereinrichtungen, Verteilereinrichtungen, Störmeldeeinrichtung,
- Wartung der maschinellen Einrichtungen,
- Einstellen optimaler Betriebswerte, z.B. Zeiteinstellung der Pumpen,
- Durchführung allgemeiner Reinigungsarbeiten, z.B. Beseitigung von Schwimmschlamm und Ablagerungen,
- Überprüfung des baulichen Zustandes der Anlage, zum Beispiel Zugänglichkeit, Lüftung, Korrosionsschäden.

Bei jeder zweiten Wartung sind weiterhin folgende Untersuchungen durchzuführen:

Sichttiefe in der Nachklärung

Untersuchung einer qualifizierten Stichprobe des Ablaufes auf

Temperatur,
pH-Wert,
absetzbare Stoffe,

CSB (Betriebsmethode).

2.4.6 bei Tauchkörperanlagen

Im Rahmen des **Betriebs** sind folgende Kontrollen und Arbeiten vorzunehmen

täglich: Betriebskontrolle (entfällt bei automatischer Störmeldeeinrichtung)

wöchentlich: Ablesen von Betriebsstundenzähler und der sonstigen Anzeigenelemente, Funktion der Schlammrückführung und sonstiger Einrichtungen,

monatlich: Überprüfung des Tauchkörpermaterials auf Verstopfungen, Feststellung von Schwimmschlamm auf der Nachklärbeckenoberfläche und gegebenenfalls Beseitigung des Schwimmschlammes, Sichtkontrolle des Ablaufs auf Auffälligkeiten (z.B. Schlammabtrieb),

zusätzlich: Weitere in der Betriebsanleitung festgelegte anlagenbezogene Eigenkontrollen, Ablesungen und Arbeiten in den genannten Zeitabständen.

Im Rahmen der **Wartung** sind mindestens dreimal jährlich in Abständen von etwa 4 Monaten folgende Kontrollen und Wartungsarbeiten vorzunehmen:

- Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Ablesung des Betriebsstundenzählers mit Feststellung des regelmäßigen Betriebes (Soll-Ist-Vergleich),

- Funktionskontrolle der betriebswichtigen maschinellen, elektrotechnischen und sonstigen Anlagenteile, insbesondere Antrieb, Schlammrückführung, Steuereinrichtungen, Störmeldeeinrichtung,
- Wartung der maschinellen Einrichtungen,
- Einstellen optimaler Betriebswerte, z.B. des Antriebmotors, Zeiteinstellung der Pumpen,
- Durchführung allgemeiner Reinigungsarbeiten, z.B. Beseitigung von Schwimmschlamm und Ablagerungen,
- Überprüfung des baulichen Zustandes der Anlage, zum Beispiel Zugänglichkeit, Lüftung, Korrosionsschäden.

Bei jeder zweiten Wartung sind weiterhin folgende Untersuchungen durchzuführen:

Sichttiefe in der Nachklärung,

Untersuchung einer qualifizierten Stichprobe des Ablaufes auf

Temperatur,
pH-Wert,
absetzbare Stoffe,

CSB (Betriebsmethode).

2.5 Anforderungen an die Eigenüberwachung und Wartung bei Kleinkläranlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

Sofern bei serienmäßig hergestellten Kleinkläranlagen die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung abweichende Betriebs- und Wartungsvorgaben festlegt, sind diese Betriebs- und Wartungsvorgaben zu erfüllen.

3. Vorlage der Bescheinigungen über die Funktionstüchtigkeit der Kleinkläranlagen nach Anhang 2 Vierter Teil der Eigenüberwachungsverordnung

3.1 Termine für die erstmalige Vorlage der Bescheinigungen nach Anhang 2 Vierter Teil der Eigenüberwachungsverordnung bei bestehenden Abwasseranlagen

Folgende Termine werden für die erstmalige Vorlage der Bescheinigungen nach Anhang 2 Vierter Teil der Eigenüberwachungsverordnung festgelegt:

Gemeinde:	Termin:
Bayerbach	01.10.2006
Birnbach	01.10.2006
Pfarrkirchen	01.10.2006
Postmünster	01.10.2006
Triftern	01.10.2006
Wittibreit	01.10.2006

Arnstorf	01.04.2007
Dietersburg	01.04.2007
Egglham	01.04.2007
Hebertsfelden	01.04.2007
Johanniskirchen	01.04.2007
Roßbach	01.04.2007
Schönau	01.04.2007
Eggenfelden	01.10.2007
Falkenberg	01.10.2007
Gangkofen	01.10.2007
Geratskirchen	01.10.2007
Malgersdorf	01.10.2007
Massing	01.10.2007
Mitterskirchen	01.10.2007
Rimbach	01.10.2007
Unterdietfurt	01.10.2007
Wurmannsquick	01.10.2007
Ering	01.04.2008
Julbach	01.04.2008
Kirchdorf	01.04.2008
Reut	01.04.2008
Simbach	01.04.2008
Stubenberg	01.04.2008
Tann	01.04.2008
Zeilarn	01.04.2008

3.2 Termine für die erstmalige Vorlage der Bescheinigungen nach Anhang 2 Vierter Teil der Eigenüberwachungsverordnung bei neu erstellten Abwasseranlagen

Maßgebend für die Vorlage der ersten Bescheinigung nach der Fertigstellung einer Abwasseranlage sind der Zweijahreszyklus für die jeweilige Gemeinde und das Datum der Abnahme nach Art. 69 bzw. Art 17 a Abs. 2 Satz 4 des Bayer. Wassergesetzes. Ist der Zeitraum vom Zeitpunkt der Abnahme bis zum nächsten Vorlagetermin für die jeweilige Gemeinde 12 Monate oder länger, so ist die Bescheinigung nach Anhang 2 Vierter Teil EÜV zum nächsten Termin vorzulegen. Ist der Zeitraum vom Zeitpunkt der Abnahme bis zum nächsten Vorlagetermin für die jeweilige Gemeinde kleiner als 12 Monate, so entfällt die Vorlage zum nächsten Termin in dieser Gemeinde. Die Bescheinigung ist dann erst zum übernächsten Termin vorzulegen. Sofern die Abwasseranlage vor der Abnahme in Betrieb genommen wird, tritt an die Stelle des Abnahmedatums das Datum der Inbetriebnahme.

3.3 Termine für die Vorlage der Folgebescheinigungen nach Anhang 2 Vierter Teil der Eigenüberwachungsverordnung

Die Folgebescheinigungen sind jeweils 24 Monate nach der Fälligkeit der Erstbescheinigung vorzulegen.

4. Kosten

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

5. Inkrafttreten

5.1 Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.09.2006 in Kraft.

5.2 Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung vom 06.10.2004 mit Wirkung vom 01.09.2006 widerrufen

5.3 Die Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am 18.08.2006 als bekanntgegeben.

Pfarrkirchen, den 14.08.2006
Landratsamt Rottal-Inn

Hirmer
RHS

H i n w e i s:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Rottal-Inn, Zimmer 319, Ringstraße 4 - 7, 84347 Pfarrkirchen, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.